

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0350/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.06.2009	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Entscheidung
Widmungserweiterung der Straße In der Mirke		

Grund der Vorlage

Antrag des Grundstückseigentümers zur Errichtung von PKW-Stellplätzen auf der nördlichen Seite des Grundstückes Vogelsangstraße 8.

Beschlussvorschlag

Die Widmung der Straße In der Mirke in dem Bereich von der nördlichen Seite, in Höhe Haus Nr.9, in Richtung Vogelsangstraße, die zur Zeit den straßenrechtlichen Status eines Fußweges besitzt und Fahrzeuge aller Art ausschließt, wird wie folgt verändert:

Der Gemeingebrauch wird neben dem bereits bestehenden Fußgängerverkehr auf das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen (bis zu einem Gesamtgewicht von 2,8 T) zu den vorhandenen KFZ-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte erweitert.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Bronold

Begründung

Durch den im Bereich der Vogelsangstraße bestehenden Parkplatzmangel möchten die Eigentümer des Grundstückes Vogelsangstraße 8 insgesamt drei Stellplätze auf ihrem Grundstück errichten.

Die vorhandene Wegefläche, welche zukünftig als Zufahrt genutzt werden müsste, ist straßenrechtlich ein Fußweg. Deshalb ist es erforderlich den Gemeingebrauch dahin gehend zu erweitern, dass den Anwohnern das Befahren der Straße In der Mirke bis zu den Stellplätzen ermöglicht werden kann, ohne regelmäßig eine kostenpflichtige

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung erteilen zu müssen. Eine Zufahrt bzw. Abfahrt wird über die Mirker Straße von der Straßenverkehrsbehörde und Polizeidirektion befürwortet. Die Durchfahrt zur Vogelsangstraße wird weiterhin mit Pfosten unterbunden.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme, Die Kosten für die geänderte Beschilderung sind gem. § 16 Straßen- und Wegegesetz NW von dem Antragsteller/Grundstückseigentümer zu tragen.

Auch aus straßenverkehrlicher und städteplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken, die Zufahrt zu den Stellplätzen durch eine Erweiterung der Widmung zu ermöglichen.

Der Weg ist mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Durch die geringe Breite des Weges besteht ein gesetzliches Halteverbot und braucht nicht separat ausgeschildert zu werden.

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

Das Widmungsverfahren wird erst dann eingeleitet und veröffentlicht, wenn die Stellplätze angelegt wurden.

Anlagen

Lageplan